



## Recht und Rechtspflege im 17. Jahrhundert

### Das Generalreskript Herzog Eberhards III. von Württemberg von 1663 zum Strafprozess Überlegungen zu einem fächerübergreifenden Ansatz im Unterricht

Bearbeitet von Gerhard Fritz

Das späte 17. Jahrhundert gehört normalerweise nicht zu den Epochen, die sich in den Bildungsplänen oder im real durchgeführten Geschichtsunterricht (der bekanntlich nicht immer mit den Bildungsplänen identisch ist) irgendeiner Schulart nennenswerter Beliebtheit erfreuen. Im Folgenden soll auch nicht die politische Geschichte des Barock beziehungsweise des Absolutismus oder der zahlreichen Kriege dieser Zeit im Zentrum des Interesses stehen. Es geht um andere Schwerpunkte: Es geht um die Entwicklung des Strafprozesses und des Strafrechts – und um die Veränderlichkeit der strafprozessualen und strafrechtlichen Normen im Besonderen und der Normen menschlichen Zusammenlebens im Allgemeinen im Lauf der historischen Entwicklung, und es geht um die Herausbildung moderner Verwaltungs- und Justizstrukturen.

Damit werden die unterschiedlichsten Lernziele thematisiert. Es liegt auf der Hand, dass sich ein derart verwaltungs-, rechts- und kriminalitätsgeschichtliches Thema zum fächerübergreifenden Unterricht besonders eignet. Für eine isoliert nur auf das Fach Geschichte fixierte, im Grund längst überholte Vorgehensweise ist die nachfolgend vorgestellte Quelle mit ihren inhaltlichen Aspekten vielleicht nicht einmal sonderlich gut geeignet. Aber im fächerübergreifenden Vorgehen entfaltet sie eine verblüffende Fülle von Arbeitsmöglichkeiten. Geeignete Ansatzpunkte, von denen aus man vom Fach Geschichte her auf das Generalreskript von 1663 zurückgreifen könnte, wären zum Beispiel die Behandlung des heutigen Strafprozesses im Gemeinschaftskundeunterricht. Nicht minder gut geeignet wäre der Deutsch-, Religions-, Ethik- oder Philosophieunterricht, wenn es darum geht, Normen wie (rechtliche) Gleichheit der Menschen und die konkrete Umsetzung der Gleichheit im menschlichen Zusammenleben zu behandeln. Dass man für den Deutschunterricht höchst aufschlussreiche sprachgeschichtliche Überlegungen anschließen kann, sei nur der Vollständigkeit halber bemerkt: Die Quelle bietet Material nicht nur zur Entwicklung der deutschen Sprache im Allgemeinen, sondern auch zur Integration von Fach- und Fremdwörtern (die in der Quelle – im Gegensatz zum normalen, in Fraktur gesetzten Text – stets in Antiqua gesetzt sind).

Es wird bei der Behandlung des Generalreskripts von 1663 zwar einerseits rasch deutlich werden, dass man es mit einer Stufe des Strafverfahrens zu tun hat, das – ver-

glichen mit den heutigen Verhältnissen – von einer dramatisch strengeren Theorie und Praxis der prozessualen Wahrheitsfindung und des Strafens ausging, andererseits wird auch deutlich, dass das Verfahren des Jahrs 1663 keineswegs ein willkürliches Verfahren war. Ebenso rasch wird deutlich, dass, bei aller Härte, jeder Vergleich mit der Rechtsvernichtung einer der totalitaristischen Ideologien des 20./21. Jahrhunderts – egal ob Nationalsozialismus, Stalinismus oder islamischer Fundamentalismus – hinken würde. Das Verfahren von 1663 war geordnet, und im Grund wird



Herzog Eberhard III. von Württemberg (geboren am 16. Dezember 1614, gestorben am 3. Juli 1674), Kupferstich, um 1650.

Vorlage: Landesarchiv HStAS J 300 Nr. 198



Der Pranger auf dem Marktplatz in Schwäbisch Hall.  
Aufnahme: Eva Maria Kraiss, Schwäbisch Hall

aus jedem einzelnen Abschnitt der Quelle klar ersichtlich, dass sich auch ein absolutistischer Durchschnittsfürst, wie es Eberhard III. von Württemberg war, ständig um die Vermeidung von Ungerechtigkeit bemühte. Obwohl noch eindeutig voraufklärerisch, war die Rechtspraxis von 1663 doch um ein Vielfaches berechenbarer als das meiste, was wir in den diktatorischen Irrungen unserer Zeit erlebten und erleben.

Zugleich wirft der Text auch die Frage auf, inwieweit der absolutistische Staat wirklich ein Staat mit einer absoluten Durchsetzungsfähigkeit war. Die zahlreichen, von Eberhard III. angesprochenen Monita zeigen, dass dem absolutistischen Staat eben viele reale Machtmittel fehlten, das umzusetzen, was in seinen zahlreichen Edikten, Patenten und Reskripten angeordnet wurde. Damit wird zunächst einmal nur das griffige Modell des Absolutismus, wie es *ad usum delphini* in den Schulen geboten wird (so es überhaupt geboten wird), im Licht der heutigen Forschung fundamental in Frage gestellt.

Diese noch primär historisch relevante Frage kann man fast zwangsläufig um die viel allgemeinere und ins grundsätzliche Philosophische führende Frage erweitern, inwieweit staatliche und soziale Normen überhaupt durchsetzbar sind und inwieweit sich eine Bevölkerung solchen Normen immer entziehen wird (auch heute) – sei es, weil diese Bevölkerung widerspenstig, oppositionell, einem fremden, schwer integrierbaren, Parallelgesellschaften bildenden Kulturkreis angehört und/oder (die Elemente können sich vermischen) schlicht nur roh, ungebildet oder nur am vordergründigen Schein des Konsums orientiert ist.

Soviel zu den Fragestellungen, unter denen man das Generalreskript von 1663 thematisieren und in den Unterricht einbringen kann. Nun aber die notwendigen Hintergrundinformationen, die für alle Lehrkräfte unumgänglich sind, wenn sie sich mit dem Generalreskript von 1663 befassen wollen:

Zunächst zur Person Herzog Eberhards III. und zum allgemeinen historischen Hintergrund: Eberhard III. (geboren in Stuttgart am 16. Dezember 1614, gestorben in Stuttgart am 2. Juli 1674) regierte ausgesprochen lange, nämlich von 1628 bis zu seinem Tod, also 46 Jahre lang. Seine Regierungszeit war erstens geprägt durch den Dreißigjährigen Krieg, in dem er sogar mehrere Jahre ins Exil nach Straßburg fliehen musste, zweitens durch das erfolgreiche Bemühen, im Westfälischen Frieden 1648 wieder den Vorkriegsstand seines seit 1629 infolge der Rekatholisierung der Klöster erheblich verkleinerten Herzogtums zurückzugewinnen und drittens durch die bittere Zeit des Wiederaufbaus, in der er versuchte, sein katastrophal verwüstetes Herzogtum wieder aufzubauen. Eberhard III. war ein durchschnittlicher Fürst seiner Zeit und ist eben wegen dieser Durchschnittlichkeit in hohem Maß repräsentativ. Bei aller Mediokrität vereinigte er in sich ein Gemisch von an sich unvereinbaren, aber für eine derartige barock-absolutistische Gestalt nicht untypischen Charaktereigenschaften: Man sagte ihm einerseits zügellose Ausschweifungen jeder Art nach, man kann aber andererseits nicht abstreiten, dass er – vor allem in seinen älteren Jahren – seine Herrscheraufgaben ernst nahm und sein ruiniertes Land mit gutem Willen und großer Energie wieder aufbauen und peuplieren wollte.

Württemberg wurde in einer Weise regiert, wie es für die damaligen deutschen Staaten charakteristisch war. An sich war die Macht in der Person des absoluten Fürsten – also in der Person Eberhards III. – konzentriert. Untypisch für die deutschen Verhältnisse war in Württemberg allerdings die starke Stellung der Stände. Seit dem Tübinger Vertrag von 1514 mussten sich die Herzöge – übrigens zu ihrem ständigen großen Ärger – die Macht mit den Bürgern der württembergischen Städte und mit den Prälaten der Klöster teilen, die in der so genannten *Landschaft* (das ist der Landtag) zäh und entschlossen ihre Rechte verteidigten und es immer verhinderten, dass sich im Land ein unumschränkter Absolutismus entfalten konnte. Aber sogar in dem Bereich, in dem Eberhard III. ohne Eingreifen der Landschaft schalten und walten konnte, herrschte er nicht allein. Alle wesentlichen Probleme liefen in der Landeshauptstadt Stuttgart in der Kanzlei bei seinem so genannten Oberrat ein, einem Gremium, das aus adligen und aus nichtadligen Räten bestand. Letztere waren in der Regel Juristen. Der Oberrat, der lange nach dem Tod Eberhards III. 1710 in Regierungsrat umbenannt wurde, erarbeitete zu jeder einlaufenden Frage ein Gutachten. Dieses wurde dem Geheimen Rat vorgelegt, der es dann gegebenenfalls nochmals beriet und dem Herzog im direkten Gespräch zur Entscheidung vorlegte. Man weiß längst, dass es dem Oberrat und dem Geheimen Rat oft gelang, die Entscheidungen des Herzogs in eine bestimmte Richtung zu manövrieren, sodass von einem personenzentrierten Ein-Mann-Absolutismus nicht allzu viel übrig bleibt.

Je nachdem, ob es sich um Einzelfragen handelte, die nur für einen oder wenige Adressaten gedacht waren, oder ob es um allgemeinere Fragen ging, die sich an das gesamte Herzogtum wandten, formulierte der Herzog ein *Spezialreskript* oder ein *Generalreskript*. Generalreskripte waren also Anordnungen des Herzogs, die im Grund ein Zwischending zwischen exekutiver Verwaltungsanweisung und legislativer Gesetzgebung waren – eine moderne Gewaltenteilung gab es an sich ja nicht (obwohl sie sich im Wechselspiel des Herzogs mit der *Landschaft* in Württemberg da und dort durchaus abzeichnete). Reskripte wandten sich nur an die Verwaltung, wurden also der Bevölkerung normalerweise nicht bekannt gegeben. Sollte das geschehen, erließ der Herzog ein Edikt oder ein Patent (beide Begriffe sind weitge-

Von Eures Gnaden /  
Eberhard / Herzog zu Württemberg / K.

Unsern Gruß zuvor / Liebe Getreue /



Hr habt euch samentlich guter Massen zu bescheiden / was gestalten nicht allein in Unser ausgehenden Fürstlichen Lands-Ordnung fol. 355. eine kurze manuduction, welcher Massen gegen den Malefican ten mit der captur und Verfassung / item der Examination, nicht weniger in puncto torture, auch in principali; so dann mit der cognition und Execution zu procediren und zu verfahren seye / heils samlich enthalten / sondern auch was für ernstliche Befehl / wegen Beobachtung solcher Instruction, und Ver schleimigung der Demüthigen Processen zumehrmahlen / und zwar leslich in Anno 1656. den 10. Januarij publicirt, und er gangen seyen.

Nun hätten Wir Uns zwar versehen / es würde solcher manuduction pünctlich nachgesetzt / und denne was euch so ernstlich anbefohlen / gehorsamlich in allweg nachgelebt werden.

Dennoch aber Wir wider Vermuthen / eine geraume Zeit hero / auß denen Uns vorkommen Demüthigen Acten, und darü eingeholten Rechtlichen bedencken wahrgenommen / daß solche gemeffene manuduction, und ergangene Befehl in mehrertheils Orten schlechtllich beobachtet / und also so wol der Processus informativus, als auch ordinarius und Executivus, mit verursachen vieler hochbeschwerlicher gleich;

gleichsam vergebener Unkosten / auch Quälung der verhafteter malefican ten geführt werden. Als haben Wir eine un umgängliche Nothdurfft ermes sen / solche mangelhafte vor angeregter Unserer Lands-Ordnung inserirter manduc tion zu widerlauffende process in verbesserlichen Stand zu richten.

Und zwar anfänglich / weilen die Erfahrenheit bisshero zurkennen gegeben / daß bey dem Processu informativo, welcher der captur, und Verfassung vorgehet / oder hernach folget / nicht geringe Mängel fürfallen / indeme diejenige zu Verfassung gehörige indicia, nicht allemal genug sam erwo gen / und mehrmahlen auß sehr geringen Vermuthungen / zu derselben gegriffen / die verhaftete Personen auch ehe und dann zu gültlichen Examination geschritten wird / lang außgehalten / darzu ewer der Ampfleuch zur Gantschen einschickende Bericht / nachlässig eingeliffert / wardurch die Gefangene mit schwärem Unkosten / und ihrer höchsten Ungelegenheit außgehalten: welches nach gehaltenen Dingen wol köndte abgeführt werden.

Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl / du der Ambs mann sollest / so bald / und in der Eund / es seye bey Tag oder Nacht / da dir ein Malefican t geliffert / oder von dir zur Haft eingezogen werden will / die Examination mit Zusichung zwoyer der Gerichts ohn eingestelt / jedes mahls vornehmen / den Tag und Eund / an welchem der Verhaftete eingezogen / item der gültlichen Examination on, deinem Bericht einverleiben / denselben auch durch diejenige erst angeregter gültlichen Examination bewoh nende Personen verurkunden / und unterschreiben / auch auß alle solche in Malefican ten Sachen einschickenden

unterthänigsten berichten das Wort Verhaffte / aufzuweisen setzen lassen / damit bey Unserer Fürstlichen Cantzley man davon desto eigentlichere Wissenschaft zu Beförderung der resolutionen, darnach zurichten haben möge.

Demnach auch / am andern / sich zum offtern ergeben / daß in Ansehung / aufgeschickten beider Statt Straßgarte und Tübingen / auff dem Land in den Statten gar wenig Rechtsgelehrte Advocati zu finden / die in besagten beeden Haupt-Statten wohnende Rechtsgelehrte Advocati, zu den peinlichen Processen auff dem Land erfordert werden / welche aber wegen obhabender viler anderer so Civil- als Criminal-Processen, die angelegte Gerichtstäg nicht jederzeit besuchen können / sondern selbige zum offtern abschreiben müssen. Wardurch aber nicht wenige Zeit / biß man in principali nur einen Anfang machet / so dann den Procels vollführet / verlieren thut. Als wol len Bürgermeyster und Gericht jedes Orts sich dahin beschließen / daß sie in die Ampt-Statte nach und nach geschickte und gelehrte Advocatos bringen / und an sich ziehen mögen / indessen aber diejenige bey ihnen sich auffhaltende jüngere Advocatos, und procuratores dahin anzuweisen / daß sie in schwer und wichtigen Sachen der rechts / auch gar in benachbarten Reichs-Statte gefessenen gelehrten Advocaten Rathspfleger / und sich von selbigen in solchen schwären Fällen informiren lassen / welche gelehrte Advocati auch jenen mit gebührender instruction zu bezeugen hiemit anzuweisen seyn.

So dann ferners und zum dritten / sollen gesambte Advocati und Procuratores, von den Richtern dahin ernstlich / und mit Verdrohung scharpffen Einsehens erinnert werden / daß sie hinführo nicht mehr / wie bisher geschehen / ihre Articul und Fragstück / mit allerhand impertinentien anfüllen /

anfüllen / noch einige lange dilaciones suchen und begehen / sondern vilmehr sich / so vil möglich / der Kürze befließen / und allein das / so zur Sach dienlich und nöthig einführen / und vortragen; Allermassen dann Statthalter und Richter / hierüber ihre genaue Auffricht halten / auch die begehrte dilaciones so vil möglich / und die Beschaffenheit der Sach ersehen kan / abkürzen / und jeden zur Handlung bewilligten termin für alle und jede dilacion, und prorogation peremptorie ansetzen. Warbey gleicher gestalten Unsere Anwald / und gebrauchende Advocaten, ihrer seits auch gute Auffacht haben / und auff erscheinenden Abmangel hierin / als bald den wider solche Weislauffigkeit excipieren, insonderheit die articulire impertinentia, und überflüssig gestellte Zeugen / dadurch die Beweisung verlängert / und der Unkost mercklich vermehrt wird / ab Actis, zu verweisen bitten / auch der peinliche Richter deshalb Erkantniß gehen lassen solle.

Damit aber auch / viertens / in Anstellung der Peinlichen Rechts-Tagen einiger Mangel nicht vorgehen / sollen nach Aufseiwis mehr angezogener in Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung enthaltenen manuduction, wo möglich wocheentlich oder auch gar von Martz zu Martz tagen biß zur Erörterung der Sachen / Rechts-Tag angesetzt werden / in Fall auch du der Amtmann durch anderwertige Ampts-Geschäften verhindert / einen Amptsverfehern substituiren, zugleich auch denen Richtern / dem herkommen gemäß / die anstellende Gerichts-Tag drey Tag zuvor notificiren, und ihnen darzu aufzeigen lassen.

Und demnach / zum fünfften / die bisherige Erfahrung

rung so vil bewisen / daß durch die von denen Advocaten  
 emgerichtete weislauffige Probations-Schriften vil Zeit  
 unnötiger weis verlohren; da doch solche Schriften  
 in der bisshero gewohnten Weislauffigkeit ohne Hinderung  
 des Haupte-Wercks wol aufgelassen / und damit die Zeit  
 zumblicher massen gewonnen werden könnte; also weissen  
 der Consulent auß gesellter Klage / Verantwortung / auch  
 der geführten Zeugen aufzulegen / das factum vollständig  
 haben / und ohne information des Advocaten, was  
 in Sachen zu urtheilen von selbst wissen kan / und soll;  
 Als solle hinführo der Kläger im ersten termin sein Klage  
 Libell eingeben / der Beklagte aber / im andern termin  
 sein lras contestation, und wann selbige affirmativa  
 zugleich sein articulos defensionales, und was zu sei-  
 ner Entschuldigung dienlich thutreichen. Da er aber litem  
 negative contestirte, der Kläger ad probandum zu  
 gelassen / und gleich folgenden oder andern Tags die De-  
 weis- Articul cum denominatione testium von ihz  
 wie übergeben / so dann auff den 3. Tag die interrogato-  
 ria, von dem Eigenthel da er will / verlas / die Zeugen  
 als gleich verhört / nach Verhörung derselben weis das  
 Examen Testium Judicialiter abtrreicht und darbar auff  
 die Parteyen oder deren Advocaten nicht gleich mind-  
 lich procediren, und in der Sach beschliessen können /  
 denselben gleichwol die sensen in Rechtsen gewohn-  
 liche Probation- und respective Refutation-Schri-  
 ten aber auff das kürzeste und eingezogeste ver-  
 tau zugelassen / daß sie ohne die bisshero gewohnte un-  
 nötige weislauffige allegationen, allein wider die per-  
 sonas & dicta Testium kürzlich excipiren, oder  
 sonst- derselben manutention halber die Nothdurfft  
 ver-

verhandlen / in der Hauptsach aber weiters nicht dann allein  
 die Zeugen / welche die Haupt-Umstände bewisen oder  
 widersprechen / allegiren, und übriges alles dem Richter/  
 und sonderlich dem Consulenten, zur gründlichen Auf-  
 führung überlassen sollen.

Wir befehlen ebenmäßig bey dem Executions-Pro-  
 ceß, daß hinführo zur Nückerung des darzu gehörigen  
 Unkosten in weit entlegenen Orten die Wafennesser / zu  
 tention, an Pranger stellen / mit Nuten aufbauen /  
 und andern dergleichen gebraucht / die scharffe zur tor-  
 tur, und Lebensstraff geordnete und erkandte Executio-  
 nes aber / den bestellten Nachrichtern zu vollziehen gelassen  
 werden sollen.

Endlichen weil der Maleficanten Unterhalt und Auf-  
 wocher von den Stattrechtern hergegeben / durch Unfere  
 Ambtleuth außbezahlt / und verrechnet wird / nicht geringe  
 Erhöhung des Unkosten verursachen / und mehrmalen  
 darfür gehalten / daß gedachte Maleficanten den Hunger  
 nicht wol biesen / auch sonst der Gefängniß und Auf-  
 brechens halber nicht geringe Mängel bisshero fürgefallen /  
 diesem fürzukommen / Unser ernstlicher Befehl / daß Uns-  
 sere Ambtleuth / die Gefängniß zu Zeiten visiren / da-  
 mit man nicht allein der Gefängenen gesichert / sondern  
 sie auch wider die Gebühr mit der Verwahrung nicht  
 zu streng angesehen werden / dabey auch die ernstli-  
 che Fürsichung thun / daß zu dem Verhafften niemands  
 ohne sonderbare erhebliche Ursachen / und mit Vorwiß  
 sen jedes Orths Amtmanns / und darzu verordneter  
 Personen /

Personen/in die Gefängniß gelassen werden / auch sonst ihr  
 fleißige Aufsicht halten / wie und welcher Gestalten / die  
 Maleficanten gespeiset / und hierinnen einen solchen Tax  
 machen sollen / wie es der Jahrgang theuer / oder wolfeilen  
 Zeiten / an die Hand geben werden.

Dessen allen nun ohnfehlbarlich zugeschehen / verlassen  
 Wir Uns in Gnaden / Datum Stuttgart / den 3. Augusti  
 Anno 1663.

Ex speciali Resolutione Serenissi-  
 mi Domini Ducis.

Christianus Neuwirth  
 Joann. Christian Neuwirth

hend deckungsgleich). Sie wurden öffentlich – oft auch von den Kanzeln der Kirchen – verkündet und meist auch in schriftlicher Form ausgehängt.

Bei dem Dokument vom 3. August 1663 handelt es sich um ein Generalreskript. Schon aus der Anrede wird deutlich, dass der Herzog sich an seine Beamten im Land wendet: Auf die – bereits ökonomisch verkürzte – Titulatur *Von GOTTES Gnaden / Eberhard / Herzog zu Würtemberg / etc.* folgt die Begrüßung und die Nennung der Adressaten: *Unsern Gruß zuvor / Liebe Getreue /*. Beides sind nicht nur Floskeln: Vom Herzog begrüßt zu werden, war ebenso ein Gnadenerweis, wie als *Liebe Getreue* angesprochen zu werden. In solchen Rechtstexten spielen zum Beispiel Gegensätze wie *lieb* und *böse* – die Worte wurden in ihrem elementaren Sinn gebraucht – eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Dann geht es um die Schilderung des Sachverhalts: Eberhard III. verweist auf die bestehenden Regelungen der Landesordnung von 1610 und eines früheren Generalreskripts von 1656 hinsichtlich der Gefangennahme und Vernehmung von *Maleficanten*, also Gefangenen, denen ein Kriminaldelikt vorgeworfen wurde. Der Herzog weist dann sogleich im zweiten und dritten Absatz darauf hin, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen in den meisten Orten *schlechtlich beobachtet* werden. Insbesondere führe die nicht vorschriftsmäßige Durchführung zu unnötigen *Unkosten* (ein Monitum, das auch der Laie bei einem Politiker der damaligen Zeit durchaus erwarten mag) und (was den Laien eher erstaunt) zur ungerechtfertigten *Quälung der verhafteten maleficanten*. Eine nach den geschriebenen Regeln gerechtfertigte Quälung der Verhafteten war demnach im Sinne des Herzogs legitim – aber nicht die Willkür, wie sie von vielen Beamten draußen im Land praktiziert wurde.

Im nächsten Abschnitt auf Seite 2 erläutert das Reskript dann die Mängel näher: Vor und nach der Verhaftung würden

die Indizien nicht hinreichend erwogen, man gehe bereits *auß sehr geringen Vermuthungen* zur Vernehmung über und schicke dann nachlässige Berichte an die Kanzlei in Stuttgart. Schriftliche Berichte der örtlichen Behörden an den Oberrat waren bei Kriminalfällen zur Vermeidung örtlicher Willkür grundsätzlich vorgeschrieben – was bereits ein erhebliches Maß an standardisiertem Recht auf hohem Niveau zur Folge hatte: Schließlich saßen im Oberrat ja studierte Juristen, denen man so leicht nichts vormachen konnte.

Um die Missstände abzustellen, folgt nun im folgenden Abschnitt auf Seite 2/3 eine exakte Anweisung (ein *ernstlicher Befehl*), wie vor Ort mit einem frisch verhafteten Malefikanten zu verfahren sei: Zur Vermeidung von Willkür müssen – zusätzlich zum herzoglichen Beamten – zwei Mitglieder des Gerichts (gemeint ist das städtische Gericht, das normalerweise mit zwölf Bürgern besetzt war) zur Vernehmung hinzugezogen werden – und zwar egal zu welcher Tages- und Nachtzeit. Die beiden Gerichtsmitglieder müssen auch bei allen weiteren Vernehmungen anwesend sein, sie müssen im Bericht, der nach Stuttgart gesandt wird, namentlich genannt werden, und sie müssen diesen mit unterschreiben. Zum besseren verwaltungstechnischen Ablauf muss außen auf jeden Bericht das Wort *Verhaftte* geschrieben werden.

Auf Seite 3 wird dann zum Zweiten (*am andern*, das *andere* ist das Zweite) festgestellt, dass es – außer in Stuttgart und Tübingen – in keiner Stadt des Herzogtums studierte Anwälte – *Advocati* – gebe, die eigentlich zu einer ordnungsgemäßen Durchführung eines peinlichen Prozesses nötig wären (ein Peinlicher Prozess ist ein Kriminalprozess gemäß den Regeln der 1663 immer noch gültigen *Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* – der HGO – von 1532). Eberhard III. ordnet nun an, dass die Städte sich um die Ansiedlung von Anwälten bemühen sollten: Dies war allerdings angesichts der eklatanten Personalnot der Jahre nach

dem Dreißigjährigen Krieg ein völlig irrealer Befehl. Noch bis zum Ende des Alten Reichs 1806 gab es in den wenigsten württembergischen Städten einen Anwalt. Deshalb ist der darauf folgende Rat wesentlich realistischer: Man möge sich gegebenenfalls, wenn man denn einen jungen Advokaten gewonnen hätte, an die erfahrenen Advokaten benachbarter Reichsstädte halten.

Die Anwälte und *Procuratores*, also diejenigen, die die Vernehmungen durchführten, sollen auf Seite 3/4 *zum dritten* ihre Vernehmungslisten nicht mit Frechheiten (*impertinentien*) und mit Langatmigkeiten (*dilationes*) anfüllen, sondern sachlich und kurz formulieren. Auf *Abmangel* – also unnötige Geldausgaben – soll ebenso geachtet werden wie auf die Vermeidung unnötiger Zeugenvernehmungen.

*Viertens* (Seite 4) sollen, um keine Mängel eintreten zu lassen, die *Peinlichen Rechts=Täge* – also die Kriminal-Gerichtstage – möglichst wöchentlich durchgeführt werden. Ist der Amtmann, der das Verfahren führt, nicht selbst anwesend, hat er für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

Der fünfte Punkt (Seiten 4–6) regelt ausführlich diverse Details des Verfahrens selbst. Diese Details laufen zum einen auf die schon mehrfach erwähnte ökonomische Durchführung des Verfahrens hinaus und ermahnen zum andern zur Einhaltung der – offenbar nur mangelhaft eingehaltenen – verfahrensrechtlichen Abläufe. Man wird hier auf Einzelheiten im Unterricht nur insofern eingehen, als den Schülern klar werden sollte, dass es schon 1663 (und im Grunde seit der HGO von 1532) sehr präzise definierte Regularien gab: Der Anwalt muss durch die vorher durchgeführten Ermittlungen das *factum vollständig haben*, das heißt, er muss den Tatbestand sauber ermittelt haben. Kläger und Beklagter haben schriftliche Klage- und Verteidigungsschriften einzureichen, und das weitere Wechselspiel beider Parteien hat in einem genau vorgeschriebenen Zeitrahmen abzulaufen.

Kulturgeschichtlich bemerkenswert ist der vorletzte Punkt auf Seite 6; dieser Punkt stößt erfahrungsgemäß bei Schülern auch auf großes Interesse. Es geht in diesem kurzen Abschnitt um die Durchführung von Folter (*tortur*) und Körperstrafen. Hier gilt es, die Schüler darauf hinzuweisen, dass die Folter keine Strafe, sondern – laut HGO – ein legitimes Mittel bei der Vernehmung war. Üblicherweise erfolgte in Kriminalverfahren die Vernehmung erst in gütlicher Form, also ohne Folter. Unter gewissen, von der HGO genau und eng definierten Voraussetzungen war es aber möglich, zur *peinlichen* Befragung per Folter überzugehen. Auch der Ablauf der Folter selbst war genau vorgeschrieben: Territion (erst Zeigen, dann Anlegen der Folterinstrumente, ohne sie noch anzuwenden), dann eigentliche Folter. Diese erfolgte üblicherweise in drei Stufen – wobei darauf zu achten war, dass nicht alle Personen der Folter in allen Graden unterworfen werden durften: Frauen wurden üblicherweise nur leichteren Graden der Folter unterworfen, schwangere Frauen entweder gar nicht oder nur besonders moderat; ebenso blieben auch alte oder schwache Männer von der Folter weitgehend oder ganz verschont – ebenso übrigens auch Adlige und Gelehrte, also Personen mit abgeschlossenem Studium, die grundsätzlich nicht gefoltert werden durften. Der Hintergrund für die Anwendung der Folter war eine Eigenheit der HGO: Nur wer gestanden hatte, durfte auch bestraft werden. Überstand man die Folter und sagte nichts aus, galt man als gereinigt und unschuldig. Auf diese Weise wurden massenhaft Menschen verurteilt, die aufgrund der Qualen Verbrechen gestanden, die sie nie begangen hatten – andererseits wurden hart besaitete echte Verbrecher, die die Schmerzen aushielten, ohne weiteres freigesprochen.

Erfahrungsgemäß bietet die Debatte über die Folter zahlreiche Ansatzpunkte für spannende kontroverse Diskus-

sionen, da es fast in jeder Klasse einige Schüler gibt, die für ein härteres oder ganz hartes Anfassen von Schwerkriminellen plädieren. Verschiedene aktuelle Rechtsfälle der jüngeren Vergangenheit, insbesondere auch die Bedrohung durch Terroristen, haben ja der Folterdebatte eine noch vor wenigen Jahren unvorstellbare Aktualität verliehen. Wer die Geschichte der Folter kennt – und die vorgelegte Quelle bietet Ansätze zu einem solchen Kennenlernen – wird der oft mit erschreckender Ignoranz geführten aktuellen Folterdebatte nicht mehr ganz so naiv gegenüberstehen.

Ein weiterer Aspekt des kurzen Abschnitts auf Seite 6 betrifft, wie erwähnt, die Körperstrafen. Ihr Spektrum war breit und reichte vom Ausstellen auf dem Pranger über das Aushauen mit Ruten bis zu verstümmelnden Körperstrafen (Abhauen oder Abschneiden von Finger, Hand, Ohr, Nase oder Brandmarken) und zu den verschiedenen Formen der Todesstrafe (üblicherweise – in steigender Härte – Enthaupten, Hängen, Rädern, Vierteilen). Die Tortur und die schwere Körperstrafe inklusive der Todesstrafe durfte nur durch das hoch spezialisierte Personal der Scharfrichter (Nachrichter) durchgeführt werden. Scharfrichter gab es – insbesondere nach den Bevölkerungsverlusten des Dreißigjährigen Kriegs – nur in den größeren Städten. Die milderen Formen der Körperstrafen konnten durch den Wasenmeister durchgeführt werden. Der Beruf des Wasenmeisters ist heute kaum mehr bekannt: Es handelte sich um den Abdecker oder Schinder, der in jeder Stadt und in vielen größeren Dörfern vorhanden war und seinen Lebensunterhalt damit bestritt, verendetes Vieh zu entsorgen und dieses gegebenenfalls wirtschaftlich zu nutzen (*schinden* bedeutet ursprünglich nichts anderes, als einem verendeten Tier das Fell oder die Haut abzuziehen). Angesichts des Mangels an Scharfrichtern nach dem Dreißigjährigen Krieg und angesichts der Verkehersverhältnisse durften also die Wasenmeister gewisse kleinere Aufgaben der Scharfrichter übernehmen. Erwähnt werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass jeder körperliche Kontakt mit dem Wasenmeister und erst recht mit dem Scharfrichter als dauerhaft entehrend galt. Wenn der Scharfrichter jemanden bei einer Körperstrafe angefasst hatte, so war der Betreffende auf Dauer aus jeder menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen. Bei den – relativ seltenen – Hinrichtungen von reichen Bürgern oder Adligen legte man deshalb größten Wert darauf, dass die vornehmen Delinquenten nur von der Klinge des Richtschwerts getroffen, aber nicht im eigentlichen Sinn angefasst wurden – das hätte sogar noch den Leichnam entehrt.

Der letzte Abschnitt (Seiten 6/7) liefert sozialgeschichtlich bemerkenswerte Informationen über die Gefangenen und die Haftorte. Haftstrafen waren unüblich. Wenn es um Haft ging, dann handelte es sich in aller Regel nur um ein Aufbewahren bis zum Prozess oder bis zur Exekution. Die Aufsicht über die Gefangenen hatten nach Ausweis dieses Abschnitts die Stadtknechte. Diese erhielten von den herzoglichen Beamten einen gewissen Geldbetrag zur Verpflegung und Unterbringung der Verhafteten. Offenbar war es weit verbreitete Praxis, dass die selbst schlecht bezahlten Stadtknechte einen Teil des Geldes in die eigene Tasche abzweigten und die Gefangenen hungern und frieren ließen. Außerdem waren viele Gefängnisse in einem so erbärmlichen baulichen Zustand – Gitter waren durchgerostet, Türen morsch –, dass Ausbrüche an der Tagesordnung waren. Im Sinne des Herzogs war all dies nicht, sodass dieser ausdrücklich anordnete, dass die Gefängnisse regelmäßig zu visitieren seien. Unerlaubte Besuche in der Haft waren zu unterbinden. Insbesondere der Verpflegung galt die besondere Aufmerksamkeit des Herzogs. Sie war ordnungs-

gemäß durchzuführen und über die finanziellen Aufwendungen war genau Buch zu führen.

Auch hier ist der Unterschied zu den exterministischen Diktaturen unserer Zeit mit Händen zu greifen. Niemand wird einen Eberhard III. von Württemberg als Vorbild für die Strafrechtspflege des Jahrs 2006 darstellen wollen – aber niemand darf auf die Idee kommen, ihn – trotz Folter und Körperstrafen – mit einem Hitler, Stalin oder Mao Tse-tung auf eine Stufe zu stellen. Eberhard III. ist durchaus eine historische Gestalt auf dem Weg zur Moderne. Er steht noch nicht einem Rechtsstaat vor, aber sein Staat enthält bereits viele rechtliche Elemente. Es geht ihm um Rechtspflege (mit den Methoden und Mitteln seiner Zeit); es geht ihm nicht um die Vernichtung unliebsamer Personengruppen, Klassen oder Rassen – insofern gehört er in die Tradition unserer heutigen Welt. Der Traditionsbruch erfolgte mit Hitler, Stalin und Mao.

Sämtlichen in dem Reskript geäußerten Punkten wurde Rechtskraft verliehen durch die Schlussformel, die auch den Orts- und Datumsvermerk enthält. Nicht ganz bedeutungslos ist der Hinweis, dass sich der Herzog *in Gnaden* auf die Durchführung seines Befehls verlasse – was im Umkehrschluss bedeutet, dass ein Beamter, der den Befehl nicht befolgte, die herzogliche Ungnade erleiden musste – was in der Theorie schwerwiegende Konsequenzen haben konnte. Die Unterschriften der ausführenden herzoglichen Räte beschließen das gedruckte Dokument.

Grundsätzlich ist herauszuarbeiten, dass es sich bei dem Reskript vom 3. August 1663 um Sollvorschriften und Normen

handelt. Die Differenz zwischen dem, was der – angeblich uneingeschränkt herrschende – Herzog will und anordnet, und dem, was tatsächlich ist (die öfters erwähnten *Mängel*), sollte auch den Schülern klar werden. Insofern eignet sich die Quelle in besonders guter Weise für einen präzisen und sensibilisierenden Umgang mit einem historischen Text.

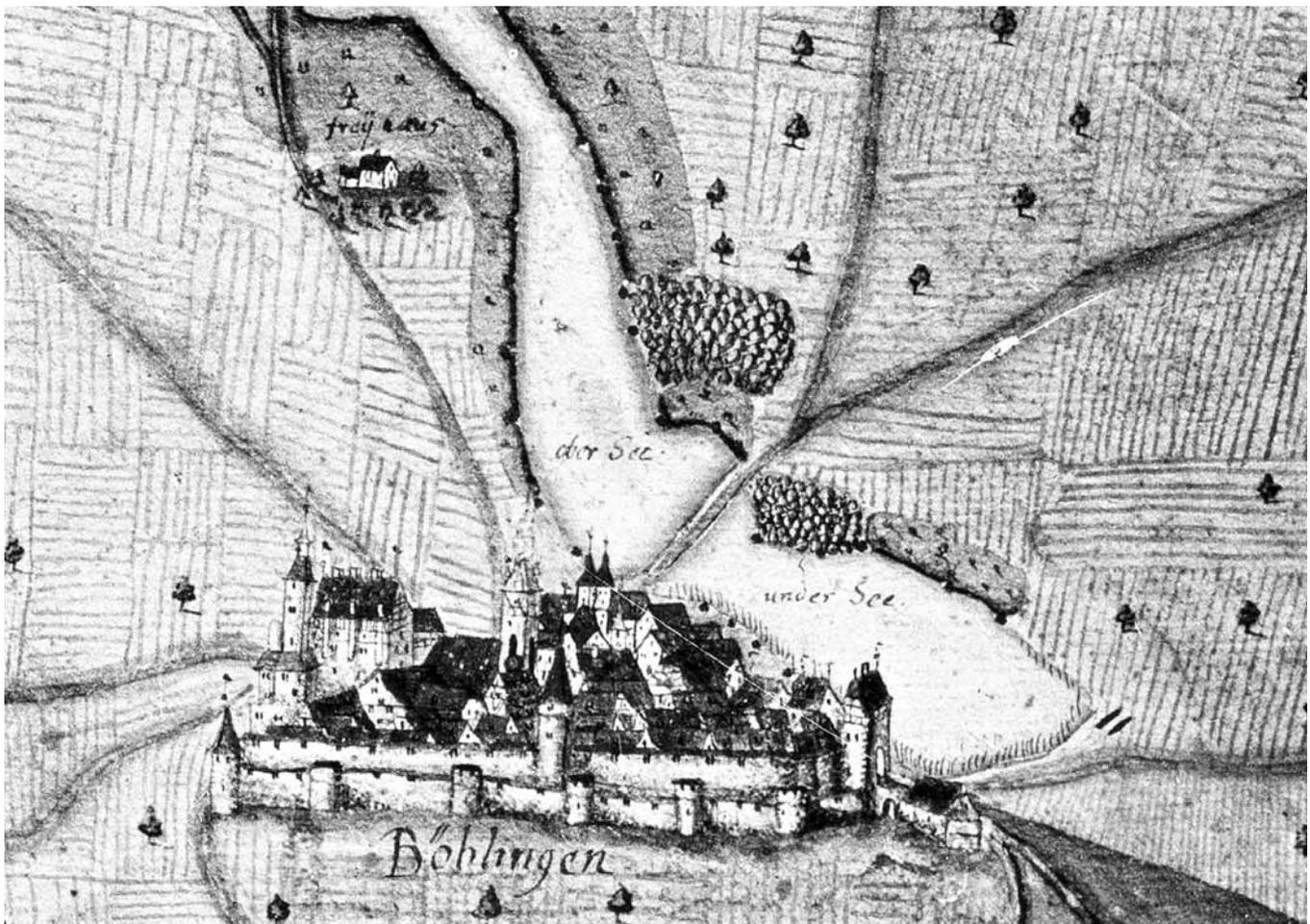
## Literatur

Alfred *Dehlinger*: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. 2 Bände. Stuttgart 1951/1953.

Gerhard *Fritz*: Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte 6). Ostfildern 2004.

Gerhard *Fritz*: Räuberbanden und Polizeistreifen. Der Kampf zwischen Kriminalität und Staatsgewalt im Südwesten des Alten Reichs zwischen 1648 und 1806 (Historio 5). Remshalden 2005.

Helga *Schnabel-Schüle*: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16). Köln u. a. 1997.



Böblingen mit dem Freyhaus, dem außerhalb der Stadt gelegenen Haus des Böblinger Klee- oder Wasenmeisters (Abdeckers), auf der Forstkarte Böblingen (Blatt 13) von Andreas Kieser, 1681. Vorlage: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg